

## **Verordnung**

### **der Gemeinde Tauberrettersheim über das Halten von Hunden**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des LStVG vom 22.07.2008 (GVBl S. 421) erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Verordnung:

#### **§1**

#### **Freies Umherlaufen lassen von Hunden**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit, ist das frei Umherlaufen lassen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Sport- und Schulanlagen sowie im näheren Bereich von Kinderbetreuungseinrichtungen und im näheren Bereich von Kinderspielplätzen innerorts verboten.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Ortsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Große Hunde sind alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u. a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhunde, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Freies Umherlaufen im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, insbesondere nicht eingesperrt oder nicht angekettet ist bzw. nicht an der Leine geführt wird.
- (5) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leine wird auf 2,00 Meter festgelegt.
- (6) Regelungen aufgrund einer Satzung über das Mitführen von Hunden bleiben unberührt.

#### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

Ausgenommen von § 1 dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Verunreinigung der öffentlichen Straßen**

Für die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen, gilt Art. 16 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen, Anlagen, Wegen und Plätzen, durch Hunde ist zu verhindern.

Gegebenenfalls ist die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.

### **§ 4 Geldbuße**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung verstößt, kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.
- (2) Das Zuwiderhandeln gegen Art. 16 BayStrWG (Verunreinigung einer Straße, siehe § 3 dieser Verordnung) kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

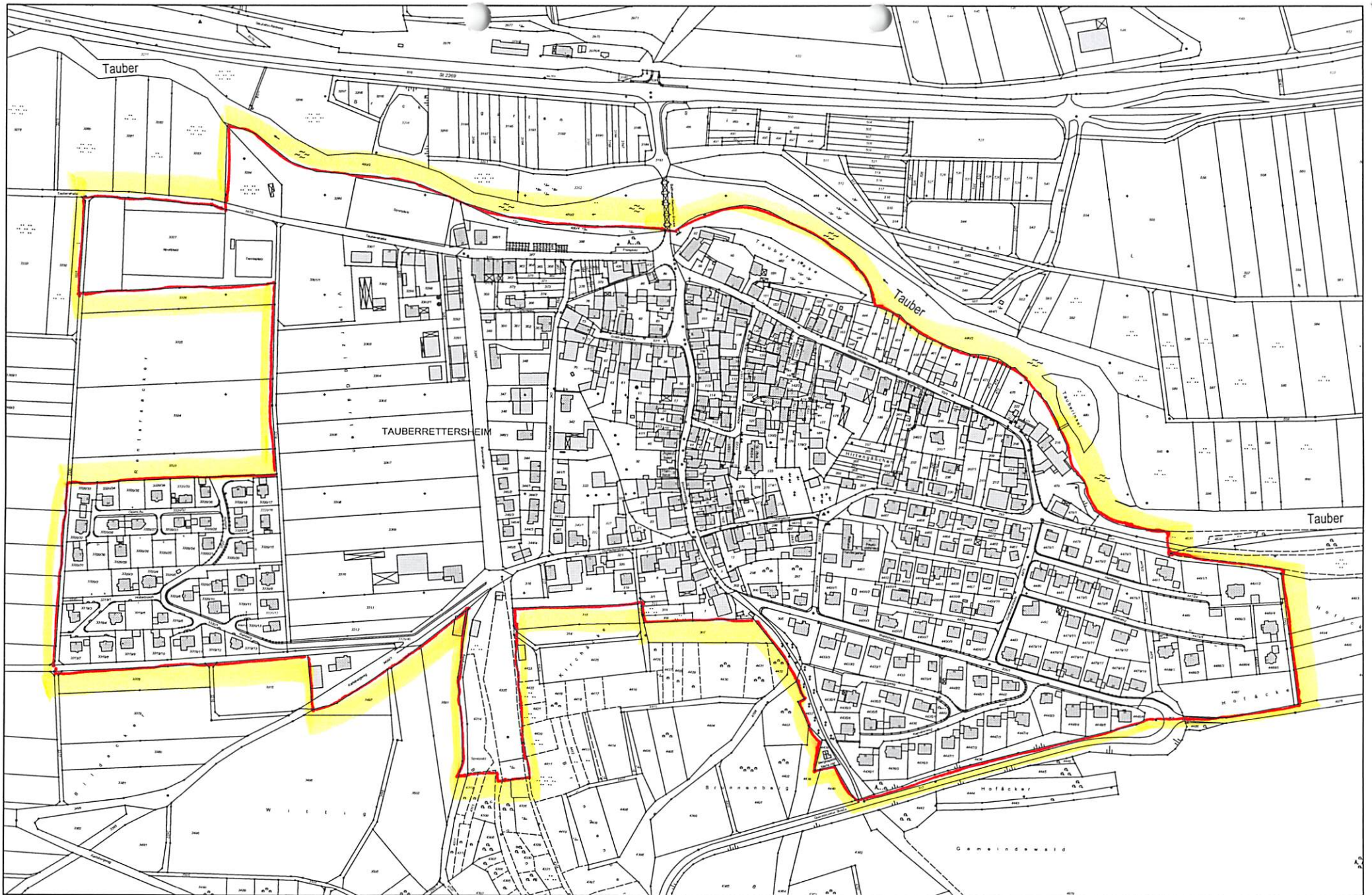
### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tauberrettersheim, 04.August 2011

Gemeinde Tauberrettersheim

Hermann Öchsner  
1. Bürgermeister



Gedruckt von HBAumann auf WST09 an lsv-roettinge\HP LaserJet P3005 PCL 5e Bauamt am 23.07.2011 um 10:12.

Gemarkung(en): Tauberrettersheim (777)

Projekt: NONAME; Layout: STANDARD DIN A4 QUERFORMAT

w<sup>3</sup>GIS

M = 1 : 5000

